



# Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 38

Mittwoch, 26. Mai 2021

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

**Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Abweichend von § 13 Abs.1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie im Stadtgebiet Landshut unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
  - a.) Es dürfen nur Gäste auf abgegrenzten Freischankflächen bewirtet werden, die vorher eine Terminbuchung vorgenommen haben.
  - b.) Von allen Gästen die vor Ort bewirtet werden, sind nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV die Kontaktdaten zu erheben.
  - c.) Bei der Besetzung der Tische sind die geltenden Kontaktbeschränkungen (§ 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV) zu beachten. Soweit Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, müssen alle Personen am jeweiligen Tisch über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorweisen können.
  - d.) Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die über eine Bewirtung von Gästen hinausgeht, ist grundsätzlich untersagt und müsste rechtzeitig vorab bei der Stadt Landshut angezeigt werden.
  - e.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts für die Gastronomie sind einzuhalten. Die Bestimmungen des § 13 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.
  
- II. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet die Öffnung von Theatern, Opern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besuchergestattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
  - a.) Von allen Besuchern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
  - b.) Alle Besucher müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
  - c.) Die Bestimmungen der einschlägigen Rahmenhygienekonzepts für diese Bereiche sind einzuhalten. Die Bestimmungen des § 23 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

- III. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist im Stadtgebiet Landshut kontaktfreier Sport im Innenbereich, inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel und die Zulassung von 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen mit festen Sitzplätzen gestattet. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
- a.) Unter freiem Himmel sind Gruppen bis zu 25 Personen zugelassen
  - b.) Von allen Teilnehmern sind in geeigneter Weise die Kontaktdaten zu erheben. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 2 der 12. BayIfSMV.
  - c.) Alle Teilnehmer müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
  - d.) Duschen und Umkleiden dürfen unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport (in Bezug auf Sanitäranlagen) geöffnet werden.
  - e.) In Fitnessstudios ist eine vorherige Terminbuchung erforderlich.
  - f.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten. Die Bestimmungen des § 10 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.
- IV. Abweichend von § 14 Abs. 1 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV dürfen Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
- a.) Die Bestimmungen des § 14 Abs.2 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV sind einzuhalten. b.) Alle Gäste müssen bereits bei der Ankunft sowie jede weitere 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
  - c.) Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben dürfen im Innen- und Außenbereich nur bis 22 Uhr angeboten werden. Im Innenbereich ist nur die Bewirtung von Hotelgästen zulässig.
  - d.) Die Erbringung von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten (z.B. Schwimmbäder, Fitnessräume, Solarien) ist nur im Rahmen des Beherbergungsbetriebs und nur gegenüber Gästen zulässig.
  - e.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten. Die Bestimmungen des § 14 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.
- V. Abweichend von § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind folgende gewerblichen Freizeitangebote im Stadtgebiet Landshut zulässig:
- Touristische Bahnverkehre und Reisebusse
  - Stadt-, Gäste-, Berg-, Kultur-, und Naturführungen im Freien.
- Es gelten hierfür folgende Voraussetzungen:
- a.) Alle Kunden müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
  - b.) Die Bestimmungen des § 11 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.
- VI. Abweichend von § 4 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV dürfen Laien- und Amateurensembles zu Probezwecken auch über die Kontaktbeschränkungen hinaus zusammenkommen, sofern ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Es gilt folgende Voraussetzung:
- a.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten. Die Bestimmungen des § 4 der jeweils gültigen 12. BayIfSMV bleiben im Übrigen unberührt.

- VII. Abweichend von § 11 Abs. 5 ist die Öffnung von Freibädern unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a.) Alle Besucher/innen müssen über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
  - b.) Eine vorherige Terminbuchung ist erforderlich.
  - c.) Die Bestimmungen des einschlägigen Rahmenhygienekonzepts sind einzuhalten.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung gilt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut am 26.05.2021 als bekannt gegeben und tritt mit Wirkung vom 27.05.2021, 00:00 Uhr in Kraft.
- IX. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Landshut an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

#### **Hinweise:**

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_12/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true) eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, in welchen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
4. Die mit den Allgemeinverfügungen vom 29.01.2021 und 01.12.2020 festgelegten Regelungen zum Alkoholkonsumverbot und der Maskenpflicht im Bereich der Landshuter Innenstadt bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Bei der Außengastronomie handelt es sich um private Flächen bzw. öffentliche Flächen, welche zu privaten Zwecken genutzt werden und als Sondernutzung durch die Stadt Landshut genehmigt wurden.
5. Sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung einen negativen Testnachweis erfordern, bleiben geimpfte und genesene Personen i.S.d. § 1a der 12. BayIfSMV von dieser Verpflichtung unberührt.
6. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
7. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

#### **Gründe:**

##### **I.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Das Robert Koch-Institut(RKI) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland stuft das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen war und deutlich über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, ist seit Ende April 2021 ein erster stetiger Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten.

Auch in Bayern sorgt die dritte Welle der Corona-Pandemie, insbesondere wegen des vermehrten Auftretens von leicht übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7, B.1.351 und P.1), nach wie vor für erhebliche Infektionszahlen.

Gleichwohl ist erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern leicht rückläufig ist, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt ([https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen\\_Coronavirus\\_Allgemein](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Coronavirus_Allgemein)).

Die Bayerische Staatsregierung sieht daher ersten Grund zur Zuversicht und beschloss vor diesem Hintergrund am 04.05.2021 weitere Maßnahmen, die u.a. auch vorsichtige Öffnungsschritte vorsehen. Auch im Stadtgebiet der Stadt Landshut ist eine positive Tendenz erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde am Dienstag, den 25.05.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Die Impfquote, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt aktuell bei 39,6, die der Zweitimpfungen bei 11,8 und der Anteil der Genesenen bei 5,1 % (Stand 21.05.2021).

Die Stadt Landshut hat daher entschieden, weitere Öffnungsschritte im Sinne des § 27 Abs. 1 der 12. BayLfSMV im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

## II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 27 Abs. 1 der 12. BayLfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Rechtsgrundlage für Ziffer I. bis VII. der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayLfSMV. Hiernach können unter bestimmten Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 7 näher definierte Öffnungsschritte zugelassen werden, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.
3. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 der 12. BayLfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist.
  - a) Dies ist vorliegend der Fall, da die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz von 100 in der Stadt Landshut nicht überschritten wird. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit Freitag, 21.05.2021, unterschritten und weist ausweislich des Corona-Dashboard des Robert Koch-Instituts (RKI) am Dienstag, 25.05.2021 einen Inzidenzwert von 79,0 aus.
  - b) Im Gebiet der Stadt Landshut liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor. Die SARS-CoV-2 Neuinfektionszahlen nehmen seit zwei Wochen eine insgesamt konstant rückläufige Entwicklung ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege auf, so dass seit Montag, 17.05.2021 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 151,2 bis Dienstag, 25.05.2021 mit einer Inzidenz von 79,0 eine Halbierung der Inzidenz innerhalb einer Woche erreicht werden konnte. Auch im Klinikbereich ist eine leichte Entspannung und Rückgang der Patientenzahlen festzustellen. Des Weiteren war bei der konkreten Betrachtung der Inzidenzlage eine gewisse Kontinuität erkennbar, die die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist. Hinzu kommt ein stetiger Impffortschritt. Die Impfquote, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt aktuell bei 39,6, die der Zweitimpfungen bei 11,8 und der Anteil der Genesenen bei 5,1 % (Stand 21.05.2021). Damit liegt die Stadt Landshut über dem Bundes- und Landesschnitt. Vor diesem Hintergrund ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar. Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter dem Wert von 100 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als acht Tagen unter 100 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten Wochen. Diese zeigen, dass das Geschehen abflaut. Zudem ist es nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird, im Gegenteil: Seit geraumer Zeit liegt der Reproduktionswert unter 1, so dass das Infektionsgeschehen nachweislich nachlässt.
  - c) Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 25.05.2021 schriftlich erteilt.
  - d) Eine Öffnung nur unter Einhaltung von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, ist gewährleistet.

4. Zu den Ziffern I. bis VII des Tenors dieser Allgemeinverfügung:

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Maßgabe von Ziffer I. bis VII. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der enorm vorliegenden Testdichte im Stadtgebiet der Stadt Landshut mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen. So stehen derzeit 2 große Testzentren, 9 weitere Schnellteststationen und zahlreiche Apotheken für die Bevölkerung zur Verfügung und bieten erhebliche Kapazitäten. Das Netz an Testmöglichkeiten wird zudem weiter ausgebaut und weitere Stationen für Bürgertestungen zugelassen.

Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung an weiteren Öffnungsschritten andererseits berücksichtigt. Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Stadtgebiet unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen infektiologisch vertretbar.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind –insbesondere auch im Hinblick auf die bayernweit einheitliche, Strategie -aktuell hingegen nicht ersichtlich. Die verfügten Lockerungen sind auch entsprechend vom Gesundheitsministerium bei einem stabilen Infektionsgeschehen unter 100 vorgegeben. Die festgesetzten Voraussetzungen sind unter Würdigung des hoch zu gewichtenden, öffentlichen Interesses am Gesundheitsschutz aktuell auch weiterhin angemessen, insbesondere, da die Betroffenen durch die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung ohnehin eine Erleichterung ihrer rechtlichen Beschwer erfahren.

5. Durch Ziffer IX. des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten und dem ansteigenden Infektionsgeschehen insoweit Rechnung tragen. Die Regelung in Ziffer IX. stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkrafttretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer IX. des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt hiervon unberührt.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.05.2021, 00:00 Uhr, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 26.05.2021

Dr. Thomas Haslinger  
2. Bürgermeister

-----